Nr. 227.

# Donnerstag den 6. Oftober

3. 485. a (2)

Rundmachung wegen Berpachtung bes Bezuges ber allgemeinen Bergehrungsfteuer von Bein und Fleifch im Umfange fammtlicher, im Bereiche ber f. f.

Finang = Bezirfe = Direttion Laibach gelegenen 17 politischen und Steuerbezirke als:

1. Umgebung Laibachs, 2. Laas, 3. Egg, 4. Stein, 5. Feiffrig, 6. Wippach, 7. Genofetich, 8. Littai, 9. Neumarkti, 10 Rronau, 11. Radmannedorf, 12. Krainburg, 13. Bad, 14. 3dria, 15. Abelsberg, 16. Dberlaibach und 17. Planina

Bon der f. f. Finang=Begirte=Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Ginbebung ber allgemeinen Bergehrungoffeuer von ben fteuerpflichtigen Unternehmungen bes Wein- und Dbstmoftschankes, bann ber Biebschlachtungen für die Beit vom 1. November 1859 bis Ende - Upril 1860 in den fammtlichen, in dem unten erfichtlichen Musmeife aufgeführten 17. politifchen und Steuerbezirken ihres Umtsbereiches im Bege der öffentlichen mundlichen Berftei: gerung und mit Bulaffung fchriftlicher Offerte unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeboten werden wird.

i. Bei ber mundlichen Berfteigerung werden querft die von Rr. 1 bis einschließig Dr. 14 aufgeführten Steuerbegirte in Ginem Romplere ausgeboten.

Der Ausrufspreis beträgt für diefen Romplex 86004 ft. ö. 23.

2. Sobann werden die Steuerbegirte Mbelsberg, Derlaibach und Planina ebenfalls in Ronfreto um den Musrufspreis von 23877 fl. 78 fr. ö. 28. - Unbote für einzelne Steuerbegirte biefer beiben Komplere werden nicht

Fur die Ausrufspreife wird übrigens feine wie immer geartete Saftung übernommen, und ber Pachter leiftet auf das Rechtsmittel megen Berlegung über Die Balfte Bergicht.

3. Die mundliche Berfteigerung findet im Umtegebaude ber f. & Finang-Begirte-Direttion gu Baibach am 12. Oftober 1859 um 10 Uhr Bormittags Statt.

4. Bur Pachtung wird Jebermann zugelaffen, ber nach bem burgerlichen Gefegbuche und ber Landesverfaffung hievon nicht ausgeschloffen ift.

Bur jeden Fall find alle jene Individuen fowohl von der Uebernahme als von der Fortfegung der Pachtung ausgeschloffen, welche megen eines Berbrechens mit einer Strafe belegt, ober welche in eine friminalgerichtliche Unterjudung verfallen find, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben murde.

Jene Individuen, die zufolge des Strafge: feges über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleich; handels oder einer fcmeren Befallsübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft, oder megen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, find burch feche auf den Zeitpuntt der Uebertretung, ober wenn berfelbe nicht befannt ift, ber Entbedung derfelben folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschloffen.

Ueber Die perfonliche Fahigkeit zur Eingehung bes Pachtvertrages überhaupt, bat fich ber Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtungs

mit glaubmurdigen Dofumenten auszuweifen. 5. Ber im Ramen eines Andern einen Un: bot machen will, muß fich mit ber gehörig legalisirten Bollmacht feines Machtgebers bei c) Diese Unbote durfen durch feine der gegenber Kommiffion vor der Ligitation ausweisen. und Diefelbe ihr übergeben.

verhandlung über Aufforderung der Kommiffion

6. Diejenigen, welche an ber Berfleigerung Theil nehmen wollen, haben einen bem gehnten Theile der Musrufspreise gleichkommenden Be-

Dr. 7675. Itrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem gur Beit des Er: lages bestehenden Borsenwerthe, die Lofe der d) Unleihe von den Jahren 1834 und 1839 aber nad) dem Rominalwerthe angenommen werden, der Lizitationskommiffion als vorläufige Raution du erlegen.

Much fann dafur eine einverleibte Pragmati: fal - Sicherheits = Urfunde mit Beibringung Des neueften Grundbuch = oder Landtafel : Ertraftes, worin der als vorläufige Kaution sicher zu ftellende Betrag bereits erfichtlich fein muß, überreicht merden, welche jedoch gur Beurthei: lung ber Unnehmbarkeit ber Gicherstellung auch mit tem Schägungsafte der verhopothegirten

Realität belegt fein mus.

7. Rach gefchehener Berfteigerung ber beis den sub I und 2 bezeichneten Komplere merden fodann fammtliche 17 Steuerbegirte in Ginem Romplere ausgeboten merden, und es wird der dießfällige Konfretal : Unbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derfelbe wenigstens der Befammtfumme der für die be: züglich der sub I und Z bezeichneten Komplere festgeseten Musrufspreise gleich tomme.

Es verfteht fich übrigens von felbit, baß derjenige, welcher einen berartigen Konfretal-Unbot machen will, die Kaution auf die im S. 6 bezeichnete Urt zu erlegen hat.

8. Es ift auch gestattet, schriftliche Unbote für die Pachtung des Bergehrungesteuer Bezuges und zwar entweder des einen oder des andern der beiden Romplere, ober fur beide Rom plere zusammen, einzureichen.

9. Bei fchriftlichen Unboten ift Folgendes ju beobachten:

n) diefelben muffen mit bem gu Folge S. 6 biefer Rundmachung als Rautions Depositum bestimmten Betrage im Baren ober in öffent lichen Staatsobligationen belegt, ober mit bem Beweise verseben fein, daß biefer Betrag bei einer Merarial-Raffe oder einem Be fallsamte im Baren ober Staatspapieren er: legt worden ift.

Wird die vorläufige Raution mittelft einer einverleibten Pragmatikal : Sicherheits = Urkunde geleiftet, fo muß biefelbe fammt ben übrigen im S. 6 angegebenen Instrumenten mit dem oder Kautions Depositen zuruckgestellt.

Offerte vorgelegt merden

b) die fchriftlichen Offerte muffen den Compler, für welchen geboten wird, genau bezeichnen und den angebotenen Betrag mit Bahlen und Buchftaben genau ausdrücken, und find von dem Unbotfteller mit feinem Bor= und Bu= namen, bann Charafter und Wohnort gu unterfertigen. Parteien, welche nicht ichreis ben tonnen, haben das Dffert mit ibrem Bandzeichen zu unterfertigen und Dasfelbe nebft bem von dem Ramensfertiger und einem Beugen unterichreiben gu laffen, beren Cha: ratter und Bohnort ebenfalls anzugeben ift.

Wenn mehrere Perfonen gemeinschaftlich ein Schriftliches Dffert ausstellen, fo haben fre in Demfelben beigufeten, daß fie fich als Mitschuldner gur ungetheilten Sand, nämlich Giner fur Mue, und Mue fur Ginen dem Gefällbarar gur Erfüllung ber Pachtbebin: gungen verbinden

Bugleich muffen fie in dem Offerte jenen Mitofferenten nambaft machen, an welchen auch allein Die lebergabe des Pachtobjeftes, fo wie die Buffellung der amtlichen Erläffe gefchehen fann.

martigen Rundmachung ober ben Ligitations: bedingniffen zuwiderlaufende Rlaufeln befcbrante fein; vielmehr muffen Diefelben Die allen Bestimmungen Diefer Rundmachung fu- eingefeben merben

gen, und bie ihm genau befannten Pachtbedingniffe punktlich befolgen wolle.

Die schriftlichen Offerte, welche mit einer Stempelmarte pr. 30 fr. und einer folchen pr. 6 fr. verfeben fein maffen, find fur bie Offerenten von dem Zeitpuntte der Ginreis dung, fur die Finanzbehörde bingegen erft von dem Tage, an welchem die Unnahme bes Offertes befannt gemacht worden ift, verbindlich und es muffen diefelben bei ber f. f. Finang = Bezirte = Direktion in Laibach versiegelt bis zum 11. Oktobee 1859 feche Uhr Abends überreicht werben.

Schriftliche Offerte, welche nach ber festgefetten Frift einlangen, fo wie folche, welche von den vorftehenden Bestimmungen im Befentlichen abweichen, werden nicht berückfichtigt.

e) Auf dem Umichlage Des fchriftlichen Offertes muß von Mußen nebft ber Ubreffe ber Behorde, bei welcher bas Dffert gu überreichen ift, ber Rompler, auf welchen bas Offert gerichtet ift, genau und beutlich angegeben merben.

Das Formular eines fchriftlichen Offertes ift

am Schluffe beigefügt.

10. Die Schriftlichen Offerte werben nach geendigter mundlicher Berfteigerung, und nach: bem alle anmesenden Ligitanten erflart haben, feinen weiteren Unbot machen gu wollen, in Gegenwart ber Pachtluftigen von bem Ligita= tions-Rommiffar eröffnet und befannt gemacht. Mit der Eröffnung der Dfferte Schlieft Der Bis gitationsaft und es wird ein nachträglicher Un= bot nicht mehr angenommen.

Die Finang Behörde behält sich ausbrücklich Das Recht vor, je nach bem Ausschlage ber mundlichen oder schriftlichen Unbote Die Refultate ber Berfteigerung fur ben einen ober ben andern ber beiden Romplere, ober für den Bes fammtfompler gu beftätigen, baber bie fur ben einen oder den andern der beiden Romplere verbliebenen Beftbieter badurch, daß ein Konfretal-Unbot gemacht murde, von ber Berbindlichteit ihrer Beftbote bis gur obermahnten Enticheidung über benligitationsaft nicht enthoben find.

Mit ber Bekanntgabe ber Michtannahme eines Unbotes merden die vorläufigen Rautionen

11. Benn mehrere Parteien in Folge eines mundlichen Unbotes gufammen Beftbieter geblie: ben find, fo haben diefelben ebenfo, wie es fur schriftliche Offerte bestimmt murbe, benjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Urbergabe des Pachtobjeftes ge:

Bird die Buftellung eines amtlichen Erlaffes von Seite bes Merars megen Ubmefenbeit bes Dachters ober bes Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen tonnen, ober bie Befalle: behörde Die perfonliche Buftellung nicht paffend finden, fo foll die Uebersendung des betreffenden Gelaffes an die politische Behorbe bes Bohnfiges bes Pachters ober beffen Bevollmach: tigten die Butung ber perfonlichen Buftellung

12. Für ben gall, als für einige Gemeinden Bergehrungofteuer-Bufchlage rudfichtlich ber in Rede fiehenden Dbjette bewilligt merden, wird es die Pflicht des Pachters fein, auch Die Bufchlage gur Bergehrungbfleuer einzuheben und gleichmäßig mit dem Pachtschillinge nach Daß Der bewilligten, ibm befannt gegebenen Buichlags: perzente von der fur die betreffende Gemeinde entfallenden Bergehrungefteuer : Pachtichillings: quote an die hierortige t. t. Finang = Begirth: Raffe abzuführen.

13. Die allgemeinen Pachtbedingniffe tonnen Berficherung enthalten , baß fich Offerent bei ber f f. Finang-Bezirte Direktion in Laibach

### Formulare

eines fchriftlichen Offertes. Bon Innen:

3ch Enbesgefertigter biete fur die Pachtung ber allgemeinen Berzehrungsfteuer von (folgt Die Ungabe der Steuerobjette) in den Steuerbezirken (folgen die Ramen der: felben) fur die Beit vom 1. November 1859 bis letten Upril 1860 ben Pachtichilling von (Geldbetrag in Biffern), d. i. (Geld: betrag in Buch faben), wobei ich die Berficherung beifuge, baß ich die in der Kundma-dung wie auch in den mir wohl bekannten Pachtbedingniffen enthaltenen Beftimmungen ge- Die genaue Bezeichnung ber Steuerobjette und nau befolgen merbe.

bei, (oder) lege ich die Raffaquittung über Des R. B. Blattes, enthalten. Das erlegte Badium bei.

. . . . am . . . Detober 1859.

(Eigenhandige Unterschrift mit Ungabe des Charafters und Wohnortes.)

Bon Mußen:

(Rebft der Udreffe an die f. f. Finang Begirf6= Direktion in Laibach und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Umte= quittung.)

Offert für die Berpachtung ber allgemeinen Bergehrungofteuer in den Steuerbegirken (folgt der Steuerbezirke.

#### U u s we i s

ber Steuer- und politischen Begirte, rudfichtlich welcher ber allgemeine Berzehrungefteuerbezug von ben bezeichneten Dbjeften fur die Beit vom 1. November 1859 bis letten Oftober 1860 in Pacht gegeben wird, bann ber Fistalquoten fo wie bes Sages der mundlichen Berffeigerung Babrung unter nachftebenden Bedingungen ftattund des Beitpunktes, bis zu welchem die fchriftlichen Offerte einzubringen find

Post: Rr.	Name bes Stenerbezirkes	Benennung ber Objefte von benen der Berzehrungs- ftener-Bezug ver- pachtet wieb	Musruför einzeli 11.		Zufammen	Drt ber vorzum Berfteig		Beitpunft, bie zu welchem die fchriftlichen Offerte einzubrin- gen find
3 d 4 m 5 m 5 m 5 m 5 m 5 m 5 m 5 m 5 m 5 m	Umgebung Laibachs Laas  Egg Stein Feistriß Bippach Littai Neumarktl Rronau Radmannsdorf . Krainburg Lockfehence 14 Steuerbezirfe Ubelsberg Oberlaibach	Bein Fleisch Wein Fleisch	14520 2364 2252 838 3932 702 6954 2226 2010 626 3594 870 5721 1269 6742 1182 2522 948 1176 632 3512 1058 5983 1777 5080 1670 4428 1416 Romplere un 5627 946 6757 944 8357 1244	83 47 90 35 23	16884 — 3090 — 4634 — 9180 — 2636 — 4464 — 6990 — 7924 — 3470 — 1808 — 4570 — 6750 — 5844 — 86004 — 6574 30 7701 90 9601 58			
vorftebende 3 Steuerbegiefe, namlich Boft e Rr. 15, 16 und 17, 23877 78								

Ronfure : Musichreibung.

R. f. Finang : Bezirts . Direftion.

Bur Wiederbefegung ber burch Refignation 3. fich jur driftlichen Religion bekennt; bes Entas Svetez erledigten t. t. Notarftelle, mit dem Umtsfige in Giffet, haben bie Bewerber ihre Gefuche, mit ben erforderlichen Belegen verfeben, u. zw. : bie Staatsbeamten im vorgeschriebenen Bege burch ihre unmittelbare Beborde, die übrigen, in fo ferne nicht die Beffimmungen des S. 14 der Motariatsordnung eintreten, mittelft ber vorgefesten politifchen Beborde, binnen 4 Bochen, vom Jage der britten Ginschaltung Diefes Ediftes in das Umts blatt ber bierortigen Beitung, bei biefem t. t. Landesgerichte anzubringen. Muger ber Mach: weifung der vorgeschriebenen juridifchepolitischen Studien, und ber mit gutem Erfolge bestantenen Staatsprüfungen, oder des erlangten juri ichliegung vom 7. Februar 1858, Art. IV, gur bifden Dottorgrades, ift erforderlich, daß der Bewerbung fur befähigt gehalten werden, ha-

1. öfterreichischer Staatsburger ift;

2. das Alter von 24 Jahren erreicht habe;

mogens zustehe, und von unbescholtenem Lebenswandel, endlich

5. der deutschen und froatischen Sprache

in Bort und Schrift machtig fei.

Laibach am 1. Oftober 1859.

Bewerber aus der Mitte der Movokaten muffen die nach den gegenwärtig bestehenden Gefeten abgelegte Udvofaten-Prufung nachweifen und, nachdem auch jene Movokaten, welche Die Movotaturs-Benfur gmar nur nach ben fru: heren Gefegen bestanden, fich jedoch der burch Die h. I. geltende Movofaten Dronung vorgefdriebenen nachträglichen Prüfung aus ben neuen Befegen unterzogen haben, fraft ber a b. Entben diefe die Ueberprufung nachtuweifen. Die

218 vorläufige Raution lege ich im Unichluffe | Rautionsgroße ift im 3. Sauptfruce ber Doden Betrag von . . . . Gulden . . . Rreuger tariatsordnung vom 21. Dai 1855, Dr. 94

> R. f. Landesgericht, als provisorische No= tariatskammer, Agram am 14. Septem= ber 1859.

3. 470. a (3) Mr. 139.

## Lizitations : Rundmachung.

Bon bem f. f. Rarfter Sofgeftutamte wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung Des hoch= löblichen f. f. Dberftftallmeifteramtes bbo. Wien am 20. September 1859, Mr. 889, gur allgemeinen Renntniß gebracht, bag der Bertauf von Eichenstämmen, welche fich zu Bert-, Bau- und Brennholz eignen, im Balde zu Proftranegg am 12. und zu Schickelhof am 13. Oftober 1859, an jedem Diefer Tage um 9 Uhr Bormittage im Wege der öffentlichen Berfteigerung gegen gleich bare Bezahlung in öfterreichischer finden wird.

1. Fur jeden einzelnen Stamm wird ber Schabungswerth als Aubrufspreis angenommen und geschieht die Bintangabe an den Meiftbies tenden nur über den Schätzungewerth.

2. Die Wegraumung der Stamme, mit Musnahme bes Stockes, auf ben ber Erfteber feinen anspruch gu machen bat, barf in jenen Strecken, die einer naturlichen Berjungung unterzogen worden find und die an Ort und Stelle werden bezeichnet werden , nur bei tiefem Schnee jur möglichften Bermeidung allfälliger Befchadigungen vorgenommen werden und wird die Brift zur ganglichen Begichaffung fammtlichen Gehölzes vom Beginne bes Berfaufes bis langftens Ende Mar; 1860 feftgefebt, nach welcher Beit das t. f. Sofgestütamt die Wegraumung auf Untoften bes Saumseligen veranlaffen fann und das Behölz als Eigenthum in fo lange für fich behalt, bis bie Bringungstoften biefar berichtiget werden.

3. Das Baldzeichen-Gifen bestimmt die Diefe bes Stammes, bis zu welchem die Abstockung

vorgenommen werden barf.

4 Gine Muffcheiterung barf in ben verheg: ten und bezeichneten Orten unter feinem Bormande vorgenommen merden, fondern muß außer der Einblankung geschehen.

5. Gine jede muthwillig herbeigeführte Befcabigung ber anftoffenden Stamme wird bem Forfigeset gemäß bestraft; tritt eine folche jedoch ohne Berschulden des Raufers ein, so ift diefer Borfall augenblicklich bem betreffenden t. f. Sofgeftutsbeamten gur Unzeige gu bringen, ber auch die Bege bezeichnen wird, welche gur Berführung der Bolger zu benühen fein merden.

6 Das t. f. hofgeftutamt übernimmt für Die veräußerten Stamme feine wie immer Rammen habende Baftung.

Lippiza am 24. September 1859.

3. 480. a (3) Mr. 1856.

### Rundmachung.

Bur hintangabe des im f. f. Bezirke Ibria an ber Sairader Bezirksftrage über den Idriga-Bluß gemäß hoher f. f. Landebregierungs = Ge= nehmigung doo. 6. August d. 3., Rr. 13810, auszuführenden Reubaues einer gewölbten Brude, beren Roften auf 3603 fl. 58 fr. o. 2B. veran= 4 ihm die freie Bermaltung feines Ber- fchlagt find, wird die Minuendo-Berfteigerung am 28. Oktober d. 3. Vormittags 9 Uhr hier: amts abgehalten werden.

> Bu diefer Berfteigerung werden Unternehmungeliebhaber mit bem Beifugen eingelaben, daß Jeder, der für fich ober als Legal-Bevollmächtigter für einen Undern ligitiren will, das 5% Babium bes Fistalpreifes vor bem Beginne ber Berfteigerung gu erlegen hat.

> Schriftliche, mit dem 5% Badium belegte Offerte werden jedoch nur vor dem Beginne der mundlichen Berffeigerung angenommen.

> Der Roftenüberschlag, das Borausmaß, ber Bauplan und bie Ligitationsbedingniffe fonnen täglich in ben gewöhnlichen Umtoffunden bieramts eingesehen werben.

R. f. Bezirksamt Ibria am 15. Gept. 1859,